

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 27. November 2024

Wir begrüßen die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung, da nicht erst die Anfang November aufgetretene Stromlücke gezeigt hat, dass ein Zubau von gesicherter Kraftwerksleistung in Deutschland dringend erforderlich ist. Wir bedauern, dass die Stellungnahmefrist erneut nicht ausreichend bemessen ist, um eine sachgerechte Prüfung des Gesetzentwurfs zu ermöglichen.

Wir konzentrieren uns daher auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte, die wir zum Teil bereits in unserer [Stellungnahme vom 29. Oktober 2024](#) angesprochen haben:

1. Sicherer Rechtsrahmen für KWK-Anlagen fehlt
2. Volkswirtschaftlich falscher Ausschluss von vorhandenen Standorten von Gaskraftwerken
3. Entfernung zum Wasserstoffkernnetz überflüssig
4. Wirkungsgradsteigerung von mindestens 15 Prozent zu restriktiv, Mindestinvestitionstiefe zu hoch

1. Fehlender Rechtsrahmen für KWK-Anlagen

Der jetzt im Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag bringt leider nur Sicherheit für laufende Projekte. Unsere Partnerunternehmen und wir befürchten einen enormen Hochlauf von Genehmigungsanträgen, Bestellungen und Aufträgen bis Ende 2026, der in der Folge zu einer Überlastung und Verzögerung der Genehmigungsbehörden führen dürfte. Dies schafft leider keine Verlässlichkeit für Neubauprojekte. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Verlängerung des KWKG bis 2035 für zielführend, mindestens jedoch bis Ende 2029.

2. Ausschluss von vorhandenen Standorten von Gaskraftwerken

Wir halten es nach wie vor für volkswirtschaftlich falsch, bestehende Gaskraftwerksstandorte durch diesen Gesetzentwurf auszuschließen. Die für den Kraftwerksbetrieb notwendige Infrastruktur ist dort in der Regel vorhanden und die benötigten Flächen sind bereits versiegelt. Ein Neubau auf der „grünen Wiese“ ist auch aus Sicht des Ressourcenschutzes nicht erforderlich.

3. Entfernung zum Wasserstoffkernnetz

Wir begrüßen, dass der überarbeitete Referentenentwurf in § 5 Absatz 1 nun auch Kraftwerksstandorte zulässt, die weiter als 20 Kilometer vom Wasserstoff-Kernnetz entfernt sind. Dies war eine Forderung aus unserer letzten Stellungnahme. Allerdings ist uns nach wie vor unklar, warum mit der neuen Grenze von 50 Kilometern an einer aus unserer Sicht überflüssigen Vorgabe festgehalten wird. Mit zunehmender Entfernung vom Wasserstoff-Kernnetz steigen die Kosten, was schon aus natürlichen Gründen die Entfernung zwischen Kraftwerksstandort und Kernnetz begrenzt.

4. Wirkungsgradsteigerung zu restriktiv, Investitionstiefe zu hoch

Im vorliegenden Entwurf wurde die geforderte Wirkungsgradsteigerung in § 2 Nummer 44 von 20 % auf 15 % reduziert. Wir halten dies aus technischen Gründen nach wie vor für zu restriktiv und plädieren für eine ersatzlose Streichung. Auch die im Referentenentwurf in § 17 Absatz 2 Nummer 1 geforderte Mindestinvestitionstiefe

von 70 Prozent sollte - analog zum KWKG - auf 50 Prozent abgesenkt werden. Beide Restriktionen erschweren die Nachrüstung bestehender Kraftwerke und gefährden damit die Versorgungssicherheit in Deutschland.

Ansprechpartner:

Martin Bäumer

Referent Energiepolitik

T: 089-38197-1429

martin.baeumer@thuega.de

Markus Wörz

Leiter Stabstelle Energiepolitik

T: 089-38197-1201

markus.woerz@thuega.de